

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 08.06.2011

Nr. 22

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 15.06.11	171 – 172
- Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 16.06.11	173
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.06.11	174 – 175
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 092/10	176 – 177
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von drei Mehrfamilienhäusern in Rheinberg-Orsoy, mit Garagen, 003 K 037/10	178 – 179

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

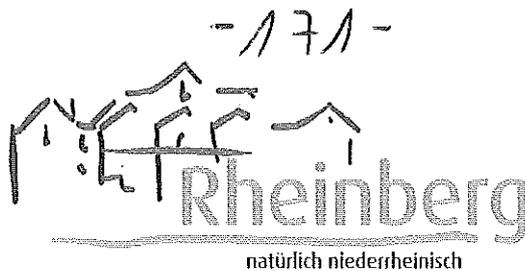
Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 24.05.2011

Einladung

zu einer Sitzung des **Stadtentwicklungs- u. Umweltausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 15. Juni 2011, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.03.2011	
4	Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Rheinberg-Borth - Stellungnahme	183/2011
5	Dr. Haus-Sanierungsberatung - Vorstellung der Evaluation	169/2011
6	Umsetzung des Klimaschutz- Aktivitätenprogramms im Rahmen des European Energy Award	170/2011
7	Einführung einer Wertstofftonne - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2011	171/2011
8	Abfallstatistik 2010	107/2011
9	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
10	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
13	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.03.2011	
14	Fernwärmeversorgung Rheinberg	
15	Personalangelegenheit	
16	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
17	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
18	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	



Rheinberg, den 30.05.2011

Einladung

zu einer Sitzung des **Vergabeausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 16. Juni 2011, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

II. Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 12.05.2011 - nicht-öffentliche Sitzung-	
4	Sanierung Amplonius-Gymnasium Rheinberg - Anstricharbeiten	
5	Dreifach-Turnhalle Schulzentrum - Dachabdichtungsarbeiten	
6	Neubau 2-Klassen Pavillon Grundschule Orsoy	
7	Grundschule Budberg - Heizungs- und Sanitärarbeiten	
8	Grundschule Budberg/Lindenschule - Fliesen- u. Estricharbeiten in 2 WC-Anlagen	
9	Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung(en) gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	
9.1	Amplonius-Gymnasium in Rheinberg - Sanierungs- und Renovierungsarbeiten	
10	Berichte über die erteilten Vergaben seit der letzten Sitzung.	
11	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
12	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
13	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 174 -

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 03.06.2011**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

19.06.2011

im Bereich der Rheinberger Innenstadt

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

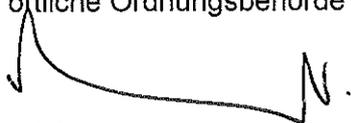
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 03.06.2011

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Mennicken
Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 28.07.2011 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Orsoy-Stadt Blatt 555 eingetragenen drei
Mehrfamilienhäuser in Rheinberg- Orsoy, Am Pulverturm 2,4,6 mit Garagen

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 21, Flurstück 579, Gebäude- und Freifläche
Am Pulverturm 2,4,6, groß: 794 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um drei stark renovierungsbedürftige 2-3
geschossige Mehrfamilienhäuser mit einer möglichen Gesamtwohnfläche von ca.
985 m² und sechs PKW- Garagen. a) Haus am Pulverturm 2 : 5 Wohneinheiten,
teilweise Rohbauzustand, derzeit ungenutzt, b) Haus am Pulverturm 4 : 1
Wohneinheit, teilweise Rohbauzustand, derzeit ungenutzt, c) Haus am Pulverturm
6 : 10 Wohneinheiten in unterschiedlichster Qualität, teilweise Rohbauzustand,
überwiegend ungenutzt. Innenbesichtigung wurde nur in Teilbereichen
durchgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2010
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 295.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.06.2011

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



- 178 -

003 K 092/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.08.2011 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 3953 eingetragene Eigentumswohnung in Rheinberg, Buchenstraße 22

Grundbuchbezeichnung:

8.360/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg Flur 10 Flurstück 2032, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 14, 16-24, groß: 8067 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Buchenstraße 22 im 1. Obergeschoss Mitte gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 58 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss des Hauses Buchenstraße 22 nebst Kellerraum in einer Wohnanlage mit insgesamt 83 Wohneinheiten und 24 Garagen, Baujahr 1973/75, Wohnfläche ca. 53,60 m². Renovierungs /Sanierungsbedarf beim Gemeinschafts- u. Sondereigentum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 36.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.05.2011

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

